

## **Verordnung zum Schutze von Landschaftsbestandteilen im Kreise Norderdithmarschen**

Auf Grund der §§ 5 und 19 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I, S. 821) sowie des § 13 der Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I, S. 1275) wird mit Ermächtigung des Regierungspräsidenten in Schleswig für den Bereich des Kreises Norderdithmarschen folgendes verordnet:

### § 1

Die in der Landschaftsschutzkarte bei dem Landrat des Kreises Norderdithmarschen in Heide eingetragenen Landschaftsteile im Bereich der Gemeinden

Borgholz („Steller Burg“, „Holzweg“ mit eichenbestandenen Knicks)  
Gaushorn (Wald bei Schrum)

...

Wiemerstedt (Wiemerstedter Gehölz)

werden in dem Umfange, der sich aus Landschaftsschutzkarte und den Anlagen (Verzeichnissen) dazu ergibt, mit dem Tage der Bekanntgabe dieser Verordnung dem Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes unterstellt.

### § 2

Es ist verboten, innerhalb der in der Landschaftsschutzkarte eingetragenen Landschaftsteile zu verändern, zu beschädigen oder zu beseitigen.

### § 3

Unberührt bleibt die wirtschaftliche Nutzung, sofern sie dem Zweck dieser Verordnung nicht widerspricht.

...

Bei den vor- und frühgeschichtlichen Erdwerken (... , Steller Burg, ...) ist außer sonstigen verändernden oder beschädigenden Eingriffen auch das Beackern verboten.

Bei den geschützten Waldgrundstücken sind alle Maßnahmen verboten, die dem Gebiet den Charakter als Laubwald nehmen, insbesondere das Abholzen von Laubbäumen und das Neupflanzen von Nadelbäumen.

### § 4

Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung können von mir in besonderen Fällen zugelassen werden.

### § 5

Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird nach den §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes und dem § 16 der Durchführungsverordnung bestraft.

### § 6

Diese Verordnung tritt mit ihrer Bekanntgabe im Amtsblatt der Regierung in Schleswig in Kraft.

Meldorf, den 24. Mai 1938.

Der Landrat als untere Naturschutzbehörde.